

GEBÜHRENSATZUNG

über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen vom 21.12.2005 in der derzeit geltenden Fassung*)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S 878) -, der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) - zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.09.2015 (GV.NRW. S.666) -, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S: 148) - und des § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen vom 21.12.2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Euskirchen in seiner Sitzung am 06.07.2016 folgende 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen vom 21.12.2005 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Entsorgung von Abfällen gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen vom 21.12.2005 in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
 - a) der Anlieferer,
 - b) der Auftraggeber.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenbemessung

- (1) Die Gebührenbemessung erfolgt grundsätzlich durch Verwiegen. In Einzelfällen werden Stückkosten der Gebührenberechnung zugrundegelegt.
- (2) Bei einer Anlieferung von Abfallstoffen verschiedener Abfallgruppen erfolgt die Zuordnung zu der Abfallgruppe mit dem jeweils höchsten Gebührensatz.
- (3) Bei Ausfall der Wägeeinrichtungen im Abfallwirtschaftszentrum des Kreises Euskirchen in Mechernich wird bei den anerkannten Daueranlieferern das Durchschnittsgewicht der bisher erfassten Anlieferungen für die einzelnen Abfallgruppen bei der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

Bei den übrigen Anlieferern gilt als Abfallgewicht die höchstzulässige Nutzlast des Anlieferfahrzeuges.

*) Es handelt sich nicht um eine Neufassung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung sondern um einen Zusammendruck der derzeit gültigen Satzungen (Stand: 01.08.2016).

Falls der Anlieferer eine Wiegekarte einer anerkannten Waage bei Anlieferung vorlegt, dient das dort ausgewiesene Nettogewicht als Grundlage der Gebührenberechnung.

- (4) Erfordert die Abfallentsorgung einen außergewöhnlichen Aufwand, so ist dieser neben den Gebühren zu erstatten.

§ 4

Gebühren für Abfälle zur Beseitigung

- (1) Soweit keine Verwertung nach § 9 der Abfallentsorgungssatzung erfolgt, beträgt die Gebühr für

a) Abfälle aus privaten Haushalten und Gewerbe

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 99	Abfälle a.n.g. (Futtermittelabfälle)
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 04	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

03

Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe

- 03 01** **Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln**
03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
- 04 02** **Abfälle aus der Textilindustrie**
04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

07

Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

- 07 02** **Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern**
07 02 13 Kunststoffabfälle
- 07 06** **Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln**
07 06 99 Abfälle a. n. g. (Abfälle aus der Wachsfackelherstellung)

08

Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben

- 08 03** **Abfälle aus HZVA von Druckfarben**
08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen

09

Abfälle aus der fotografischen Industrie

- 09 01** **Abfälle aus der fotografischen Industrie**
09 01 07 Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08 Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten

12

Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

- 12 01** **Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne

15

Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)

15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)

- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- 15 01 04 Verpackungen aus Metall
- 15 01 05 Verbundverpackungen
- 15 01 06 gemischte Verpackungen

15 02 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung

- 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

16

Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)

- 16 01 03 Altreifen

17

Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

17 02 Holz, Glas und Kunststoff

- 17 02 01 Holz
- 17 02 03 Kunststoff

17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe

- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt

17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle

- 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (einschließlich Regips- und Fermacellplatten)

18

Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

- 18 01 **Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen**

- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

- 18 02 *Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren***
- 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

- 20 01 *Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)***
- 20 01 01 Papier und Pappe
- 20 01 02 Glas
- 20 01 11 Textilien
- 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
- 20 01 39 Kunststoffe
- 20 01 40 Metalle

- 20 02 *Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)***
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
- 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

- 20 03 *Andere Siedlungsabfälle***
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 07 Sperrmüll (beraubt)

Preis pro t	113,00 €
--------------------	-----------------

a1) Sperrmüll unberaubt

Preis pro t	71,00 €
--------------------	----------------

b) Abfälle gewerblicher Herkunft

19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

- 19 12** Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.
- 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen

20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 03	<i>Andere Siedlungsabfälle</i>
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (aus gewerblicher Sammlung)
Preis pro t	143,00 €/t

Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, die nicht über die Sammelsysteme der Kommunen entsorgt werden können, werden nach Buchstabe a) abgerechnet, sofern der Abfallerzeuger dem Kreis Euskirchen die Freistellungsbescheinigung der Gemeinde vorlegt.

c) Für Kleinmengen (Gewicht unter 200 kg), die unmittelbar zum Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden, werden folgende Pauschalen erhoben:

bis einschließlich 1 m ³	10,00 €
über 1 m ³	20,00 €.

Ab einem Gewicht von 200 kg wird die Gebühr nach der verworbenen Abfallmenge und dem Gebührensatz pro Tonne berechnet.

§ 5 **Gebühren für schadstoffhaltige Abfälle**

Für Abfälle nach § 5 Abs. 1 der Abfallsatzung i.V.m. den Anlagen II A und II B zur Abfallsatzung gelten folgende Gebühren - nur für Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen: -

Ölverunreinigte Betriebsmittel	1,50 €/kg
Laborchemikalien	4,70 €/kg
Farben/Lacke	1,50 €/kg
Säuren/Laugen	2,20 €/kg
Lösemittel	1,55 €/kg
Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	2,30 €/kg
Quecksilber	4,90 €/kg
Spraydosen	2,65 €/kg
Dispersionsfarben	1,30 €/kg
Feuerlöscher	13,00 €/Stk.
Altmedikamente aus privaten Haushalten	gebührenfrei
Speiseöle und -fette	gebührenfrei
PU-Schaumdosen	gebührenfrei
Batterien	gebührenfrei
Autobatterien	gebührenfrei
Elektro- und Elektronikgeräte (einschließlich Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren)	gebührenfrei

Für Abfälle der Anlage IIc der Abfallentsorgungssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| - asbesthaltige Baustoffe (ASN 17 06 05), | 225,46 €/t |
| - Abfälle aus der Asbestverarbeitung (ASN 06 13 04), | 225,46 €/t |

Für Kleinmengen (Gewicht unter 200 kg), die unmittelbar zum Abfallzwischenlager angeliefert werden, wird eine Pauschale in Höhe von 25,00 €

erhoben.

Ab einem Gewicht von 200 kg wird die Gebühr nach der verwogenen Abfallmenge und dem Gebührensatz pro Tonne berechnet.

- | | |
|---|------------|
| - anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (ASN 17 06 03) | 598,76 €/t |
|---|------------|

Für Kleinmengen (Gewicht unter 200 kg), die unmittelbar zum Abfallzwischenlager angeliefert werden, wird folgende Pauschale erhoben:

PP Mineralfasersack	25,00 €
---------------------	---------

Ab einem Gewicht von 200 kg wird die Gebühr nach der verwogenen Abfallmenge und dem Gebührensatz pro Tonne berechnet.

§ 6

Gebühren für Abfälle zur Verwertung

(1) Die Gebühren betragen für Abfälle zur Verwertung nach § 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. der Anlage III der Abfallsatzung für

- | | |
|---|-----------|
| a) kompostierbare Bioabfälle | 71,30 €/t |
| kompostierbare Grünabfälle < 10 cm Durchmesser und/oder < 2,50 m Länge | 45,03 €/t |
| kompostierbare Grünabfälle, die einen erheblichen Mehraufwand verursachen; insbesondere Anlieferungen, in denen ein nicht unerheblicher Anteil Gras- und Strohabfälle sowie Wurzelstöcke enthalten ist sowie Grünabfälle mit einem Durchmesser > 10 cm oder einer Länge > 2,50 m. | 71,30 €/t |

Für Kleinmengen (Gewicht unter 200 kg), die unmittelbar zum Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden, werden folgende Pauschalen erhoben:

aus privaten Haushalten bis einschließlich 1 m ³	2,50 €
aus privaten Haushalten über 1 m ³	5,00 €

aus anderen Herkunftsbereichen bis einschließlich 1 m ³	5,00 €
aus anderen Herkunftsbereichen über 1 m ³	10,00 €

Strauch- und Astwerk sortenrein, ohne Erdanhaftungen und/oder Beimengungen von Weichorganik, z. B. Laub, Grasschnitt, krautiges Material.	0,00 €/t
---	----------

Kompostierbare Bio- und Grünabfälle mit einem Störstoffanteil von mehr als 3 Gewichtsprozent; insbesondere Anlieferungen, die Friedhofskränze und Gestecke enthalten sowie gepresste Gras- und Strohballen. 143,00 €/t

Für Kleinmengen -außer Strauch- und Astwerk - (Gewicht unter 200 kg), die unmittelbar zum Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden, werden folgende Pauschalen erhoben:

bis einschließlich 1 m ³	10,00 €
über 1 m ³	20,00 €

Ab einem Gewicht von 200 kg wird die Gebühr nach der verwogenen Abfallmenge und dem Gebührensatz pro Tonne berechnet.

- | | |
|---|---|
| b) Ziegel- und Kalksandsteinmauerwerk, Leichtbausteine und Beton, Fliesen, Ziegel, Keramik (Bauschutt ASN 17 01 07) ausgenommen Glas und sulfathaltige Baustoffe (Gasbetonsteine, Gipsputz) | 22,00 €/t |
| c) Sulfathaltige Baustoffe (ASN 17 08 02) z. B. Gasbetonsteine, Gipsputz etc.- ausgenommen Regipsplatten, Fermacellplatten | 108,50 €/t |
| d) Altholz Kat I-III | 53,05 €/t |
| Altholz Kat-IV | 100,00 €/t |
| e) Flachglas, Glasbetonsteine (ohne Mörtel) | 40,00 €/t |
| f) Altreifen | |
| Pkw/Krad | ohne Felgen 2,50 €/Stk.
mit Felgen 4,20 €/Stk. |
| LKW/AS-Reifen bis 22 Zoll (57,15 cm) | ohne Felgen 20,00 €/Stk.
mit Felgen 30,00 €/Stk. |
| g) Bodenaushub – nur aus geogenen Belastungen – (Anlieferungsmengen ab 500 t pro Baumaßnahme sind mind. 2 Wochen vor der ersten Anlieferung anzuzeigen) | 2,60 €/t |
| mind. je Anlieferung | 6,00 € |

Für Kleinmengen (Gewicht unter 200 kg), die unmittelbar zum Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden, werden folgende Pauschalen erhoben:

für Abfälle der Buchstaben b), d) nur Kat. I–III, e), g)	5,00 €
für Abfälle der Buchstaben c), d) nur Kat. IV)	10,00 €

Ab einem Gewicht von 200 kg wird die Gebühr nach der verwogenen Abfallmenge und dem Gebührensatz pro Tonne berechnet.

- (2) Bei Ausfall der Wägeeinrichtung wird für kompostierbare Abfälle erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a) pflanzliche Abfälle gem. § 9 Abs. 2a) der Satzung über die Abfallentsorgung | 33,00 €/m³ |
| b) Bioabfall gem. §9 Abs. 2 b) der Satzung über die Abfallentsorgung | 77,00 €/m³ |

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Annahme der Abfälle gem. §18 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen.
- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung ist sofort in bar oder mit ec-Karte (mit Pin) an der Kasse des Abfallwirtschaftszentrums zu entrichten.

Ausgenommen hiervon sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie andere Anlieferer, soweit sie vom Kreis als Daueranlieferer anerkannt worden sind. Voraussetzungen für die Anerkennung als Daueranlieferer sind:

- a) die Vorlage einer Bankbürgschaft, deren Höhe der zu entrichtenden Gebühr für die voraussichtliche Anlieferungsmenge von 2 Monaten entsprechen muss, die Mindestbürgschaft beträgt 500,00 € und
- b) die Vorlage eines SEPA-Lastschriftmandats (Einzugsermächtigung).

Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und die anerkannten Daueranlieferer erfolgt die Gebührenerhebung durch Gebührenbescheid. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 8

Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Folgende verwertbare Abfälle aus privaten Haushalten, die vom Abfallbesitzer unmittelbar am Abfallwirtschaftszentrum Mechernich angeliefert werden und für die gesonderte Annahmestellen nach Maßgabe der Anlage III der Abfallsatzung unterhalten werden, sind bei einer einmal täglichen Anlieferung bis zu einer Menge von 1 m³ je Abfallstoff gebührenfrei:
- Altpapier
 - Altglas (Verpackung)
 - Altmetall
 - Verpackungen im Sinne des § 3 Verpackungsverordnung (DSD)
 - Bodenaushub – nur aus geogenen Belastungen –

§ 9

Inkrafttreten

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen vom 21.12.2005 tritt am 01.08.2016 in Kraft.